
Staatsvertrag der Kantone Aargau und Bern über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Vom 4. Dezember 2013 / 13. November 2013

Der Kanton Aargau als Auftraggeber und der Kanton Bern als Auftragnehmer

vereinbaren:

Ziff. 1 Gegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Übernahme von Aufgaben des Auftraggebers im Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten durch den Kanton Bern.

² Der Kanton Bern sichert dem Auftraggeber eine sorgfältige Erfüllung des Auftrags zu. Er erbringt die Leistungen in der gleichen Qualität wie für seine eigenen Geschäfte.

³ Der Auftragnehmer korrespondiert und verfügt als zuständige Stelle des Auftraggebers.

Ziff. 2 Leistungen des Auftragnehmers

¹ Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Art. 7 RiskG, Art. 14, 15, 20, 21 RiskV);
- b) Eintragen und Bearbeiten von Daten im Verzeichnis des BASPO der Bewilligungen (Art. 17 RiskV);
- c) Ergreifen von Massnahmen, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass Vorschriften der Gesetzgebung nicht eingehalten werden. Setzen und Überwachen von Fristen für die Behebung von Mängeln (Art. 18 Abs. 1 und 2 RiskV);
- d) Untersagen von Aktivitäten und den Entzug von Bewilligungen (Art. 18 Abs. 3 RiskV). Er nimmt zu Beginn des Verfahrens Rücksprache mit dem Auftraggeber und spricht den voraussichtlichen Aufwand ab;

- e) Erstellen von Strafanzeigen, wenn der Auftragnehmer von möglichen Übertretungen Kenntnis erhält (Art. 15 RiskG). Anzeigen gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b erstellt er, wenn die Widerhandlung auf dem Gebiet des Kantons Bern erfolgte;
- f) Bezug der mit diesen Aufgaben verbundenen Gebühren gemäss Art. 19 RiskV.

Ziff. 3 Leistung des Auftraggebers

- ¹ Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer den ganzen Gebührenertrag.
- ² Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für den tatsächlichen Aufwand für Verfahren gemäss Art. 18 Abs. 3 RiskV, soweit dieser nicht durch die Gebühren abgedeckt ist. Massgebend sind die Ansätze der Gebührenverordnung des Kantons Bern (Tarif nach Zeitaufwand).

Ziff. 4 Rechtsmittel

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen des Auftraggebers.

Ziff. 5 Berichterstattung und Controlling

- ¹ Der Auftragnehmer orientiert den Auftraggeber jährlich bis spätestens Ende Januar über den Vollzug der RiskV.

Ziff. 6 Haftung

- ¹ Für die Haftung gilt Folgendes:
 - a) Für den Schaden, den Mitarbeitende des Auftragnehmers einem Dritten widerrechtlich zufügen, gilt das Haftungsrecht des Auftraggebers.
 - b) Für den Schaden (unter Einschluss von Forderungen aus Regress), den Mitarbeitende des Auftragnehmers dem Auftraggeber widerrechtlich zufügen, gilt das Haftungsrecht des Auftragnehmers.
 - c) Für den Rückgriff auf die Mitarbeitenden des Auftragnehmers gilt das Haftungsrecht des Auftragnehmers.

Ziff. 7 Grundlagen

¹ Grundlagen sind:

- a) Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ¹⁾;
- b) Verordnung vom 30. November 2012 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) ²⁾;
- c) Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (Allg GebV) ³⁾,
- d) §§ 4, 89 Abs. 2 lit. d und 91 Abs. 2 ^{bis} lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 ⁴⁾ und §§ 9 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ⁵⁾;
- e) Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 ⁶⁾, Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL) ⁷⁾ und Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) ⁸⁾.

Ziff. 8 Weitere Bestimmungen

¹ Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten zu diesem Vertrag möglichst ausserhalb des Rechtswegs beizulegen. Sie bieten Hand zu notwendigen Anpassungen des Vertrags.

² Der Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2014. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

³ Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

¹⁾ SR [935.91](#)

²⁾ SR [935.911](#)

³⁾ SR [172.041.1](#)

⁴⁾ SAR [110.000](#)

⁵⁾ SAR [153.100](#)

⁶⁾ BSG [101.1](#)

⁷⁾ BSG [152.221.111](#)

⁸⁾ BSG [154.21](#)

Aarau, 4. Dezember 2013

Kanton Aargau
Departement Bildung, Kultur und Sport
Alex Hürzeler, Landammann

Bern, 13. November 2013

Kanton Bern
Amt für Berner Wirtschaft (beco)
Adrian Studer, Vorsitzender der Geschäftsleitung